

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 10 (1918)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration:
Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

	Seite		Seite
1. Die Vermehrung der Nahrungsmittelproduktion und der Zivildienst	9	4. Aus schweizerischen Verbänden	14
2. Der Schutz des Koalitionsrechts	11	5. Volkswirtschaft	15
3. Konferenz der franz. Confédération générale du Travail (C.G.T.) am 23., 24. und 25. Dezember 1917 in Clermont-Ferrand	12	6. Aus Unternehmerverbänden	15
		7. Ausland	16
		8. Der internationale Arbeiterschutz	16

Die Vermehrung der Nahrungsmittelproduktion und der Zivildienst.

Der Nahrungsmittelspielraum ist für die Viermillionenbevölkerung der Schweiz im Verlaufe von vier Kriegsjahren immer enger geworden. In Friedenszeiten stand uns die ganze Welt offen. Aus Rumänien, Amerika und Russland bezogen wir das Getreide, aus Italien und Indien Reis und Mais, aus Oesterreich, Italien und dem Balkan Eier, aus Deutschland und Oesterreich Zucker, Kartoffeln, Düngemittel, Kohle, Eisen usw., aus Frankreich, England und ihren Kolonien unzählige andere Lebensmittel und wichtige Rohstoffe.

Die Schweiz versorgte hinwiederum alle diese Länder mit ihren Industrieerzeugnissen, und es dachte hier wohl kein Mensch daran, dass eine Zeit kommen werde, in der alle Anstrengungen gemacht werden müssen, um unserm kargen Boden soviel Früchte abzuringen, dass die Bevölkerung in der Hauptsache davon leben kann. Jeder, der vor dem Krieg einen solchen Plan entwickelt hätte, wäre als verrückt erklärt worden.

Der Krieg hat uns aber soweit gebracht, dass wir die Frage der Vermehrung der Bodenerzeugnisse nicht nur studieren, sondern praktisch in Angriff nehmen müssen. Der Brotkarte folgt die Fettkarte, die Fleischkarte ist nicht mehr weit. Die Rationierung von Milch und Käse ist schon auf kantonalem Wege erfolgt. Wir erhalten gelegentlich auch einige hundert Gramm Mais und Reis zugemessen und müssen uns darauf gefasst machen, dass nach und nach unsere Milchbäclein immer spärlicher fließen, das Vieh zum Teil abgeschlachtet werden muss, weil die Weideflächen mit Kartoffeln und Gemüse bepflanzt werden und die natürlichen wie die Kraftfuttermittel immer spärlicher werden. Der Mehranbau im letzten Frühjahr hat gezeigt, dass noch viel zu machen ist. Dergleichen haben wir zum Beispiel im Kanton Bern grosse urbarisierte Moose, die glänzende Erträge abwerfen.

So handelt es sich zunächst darum, möglichst viel Weidland mit Gemüse, Kartoffeln und Getreide zu bepflanzen, schlechten, vernachlässigten Boden durch Drainage zu verbessern und unfruchtbare Strecken zu urbarisieren.

Zur rationellen Durchführung aller dieser Arbeiten brauchen wir viele fleissige Arme, denn der Boden gibt freiwillig kein Körnchen. Die Arbeitskräfte sind rar. Der Bund hat das ganze Jahr hindurch viele tausend kräftige Männer unter den Waffen, um das ausgehungerte Land vor einem feindlichen Einfall zu bewahren. Im Lande ist eine grosse Kriegsindustrie entstanden, die verhältnismässig günstige Löhne bezahlt und die darum viele Ar-

beitskräfte angezogen hat. Ein beträchtlicher Teil der Arbeitskräfte, der vor dem Krieg mit Erdarbeiten beschäftigt war, hat das Land verlassen. Die Beschaffung der, wie man sagt, rund 50,000 Arbeiter für die Meliorationen ist um so schwieriger, als man sich immer noch nicht daran gewöhnen kann, für die wirklich im Allgemeininteresse notwendige Arbeit entsprechende Löhne zu bezahlen.

Zunächst suchte man das Manko zu decken durch Einstellung von Refraktären und Deserteuren, die über die Grenzen gelaufen kamen. Als diese in der Kriegsindustrie besser bezahlte, wenn auch keine so nützliche Arbeit fanden, liefen sie weg. Man versuchte es hernach mit Internierten, die sich in Rekonvaleszenz befanden. Es ist leicht begreiflich, dass sich diese Arbeit für solche Leute wenig eignet. Die Regionalkommissionen erhoben Einspruch, um so mehr, als die primitivsten Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit fehlten. Schliesslich kam man auf die Idee, Hilfsdienstpflichtige an die Arbeit zu kommandieren. Der Bundesrat gab hierzu die Möglichkeit durch eine Verordnung vom 27. Oktober 1917, in der es heisst: «Das schweizerische Militärdepartement wird ermächtigt, für landwirtschaftliche Arbeiten, die durch den Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaus verursacht werden und wofür die erforderlichen freiwilligen Arbeitskräfte nicht gefunden werden können, nach Bedarf Landsturm und Hilfsdienstpflichtige aufzubieten.

Dieser Beschluss wurde am 14. November durch einen weiteren über die fremden Deserteure und Refraktäre ergänzt, der damals in der Parteipresse hart angefochten wurde, aber absolut nicht etwa wegen der Bestimmung, die heute die Gemüter erregt. Im Art. 9 dieses Bundesratsbeschlusses heisst es ganz harmlos: «Die fremden Deserteure und Refraktäre können zu Arbeiten im öffentlichen Interesse angehalten werden».

Zuerst trat der Kanton Zürich auf den Plan, der in zwei Malen bisher mehr als 2000 Hilfsdienstpflichtige aufgeboden hat zu Meliorationsarbeiten in einer ganzen Reihe von Gemeinden.

Im Dezember erfolgte ebenfalls im Kanton Zürich das erste Aufgebot von 150 meist italienischen Refraktären und Deserteuren.

Die Aufgebodenen stehen unter militärischer Disziplin. Sie beziehen den militärischen Sold von Fr. 1.30 per Tag, 50 Rp. Kleiderentschädigung, Beköstigung und Unterkunft (die Hilfsdienstpflichtigen haben ein Bett zur Verfügung, die Deserteure und Refraktäre liegen im Massenquartier), sie sind versichert nach den Bestimmungen der Militärversicherung und haben für ihre Familien Anspruch auf Notunterstützung. Nach den eingezogenen Erkundi-